

Schleusinger Amtsblatt



Kostenfrei in jedem Haushalt
der Stadt Schleusingen und Ortsteile

Amtsblatt der Stadt Schleusingen und deren Ortsteile Fischbach, Geisenhöhn, Gethles, Gottfriedsberg, Heckengereuth, Rappelsdorf, Ratscher, Nahetal-Waldau mit den Orten Hinternah, Oberrod, Schleusingerneundorf, Silbach und Waldau und St. Kilian mit den Orten Altendambach, Breitenbach, Erlau, Hirschbach und St. Kilian

11. Ausgabe 2020

18. Dezember 2020



Frohe Weihnachten

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie ein
gesegnetes und friedvolles Weihnachtsfest und
für das kommende Jahr Gesundheit und Glück.

André Henneberg
Bürgermeister

Liebe Schleusingerinnen, liebe Schleusinger,



das Jahr 2020 war ein sehr außergewöhnliches Jahr für uns alle.

Seit März hält uns Corona in Atem und verlangt uns allen einiges ab.

Wir alle mussten unsere sozialen Kontakte reduzieren und das gesellschaftliche Leben kam in diesem Jahr nahezu komplett zum Erliegen.

Lieb gewonnene Veranstaltungen, wie Osterfeuer, Dorffeste, Stadtfest und Kir-
mes, Fasching und vieles andere konnten leider nicht stattfinden.

Dabei war gerade zum Stadtfest geplant, das 30 jährige Jubiläum der Städte-
partnerschaft mit Plettenberg, Billigheim-Ingenheim und Ilbesheim zu begehen.
Aber aufgeschoben ist nicht aufgehoben.

Wir hoffen, dass wir dies im kommenden Jahr nachholen können.

Die Situation stellte vor allem unsere Jüngsten vor große Herausforderungen.
Die Kindergärten mussten geschlossen werden und in der Schule hielt das
Homescolling Einzug.

Vor allem für die Eltern war dies eine neue und ungewöhnliche Herausforderung.
Teilweise im Homeoffice, galt es, noch „nebenbei“ die Kinderbetreuung und
das häusliche Lernen zu organisieren.

Im Bereich der Kindergärten gab es im Frühjahr fast täglich neue Regeln um-
zusetzen, um den Betrieb aufrecht zu erhalten bzw. nach der Schließung wie-
der zu starten.

Mein besonderer Dank gilt den Leiterinnen und den Erzieherteams in den vier
Kindergärten, die mit der Verwaltung gemeinsam diese Herausforderungen ge-
meister haben.

In allen Einrichtungen haben die Teams, trotz der Regeln und Einschränkungen,
versucht, den Kindern einen relativ „normalen“ Kindergartenalltag zu ermöglichen.

Die Schleuseknirpse werden ab dem neuen Jahr in die städtische Trägerschaft
wechseln.

Allerdings haben bereits in diesem Jahr alle vier Einrichtungen an einem Strang ge-
zogen und gemeinsam mit der Verwaltung die auftretenden Aufgaben gemeistert.

Auch die Situation in den Schwimmbädern hat für einigen Wirbel gesorgt. We-
gen der geltenden Hygieneregeln konnte das Schleusinger Bad in diesem Jahr
leider nicht öffnen.

Hier sind in den nächsten Jahren umfangreiche Sanierungsmaßnahmen im
Sanitärbereich notwendig.

Für die Saison 2021 haben wir bereits Vorkehrungen getroffen, um einen Be-
trieb zu ermöglichen.

Der Glasfaserausbau startete in diesem Jahr im Stadtgebiet. Einige Standorte
konnten bereits in 2020 ausgebaut werden. Die restlichen „weißen Flecken“ –
also die Haushalte, die eine Versorgung unter 30 Mbit aufweisen – folgen im
kommenden Jahr.

Diese Infrastrukturmaßnahme ist besonders für unsere Gewerbetreibenden
und Industriebetriebe enorm wichtig.

Auch unser Stadtbild hat sich verändert. In Richtung St. Kilian wuchs der neue
Produktionsstandort von Wiegand-Glas in die Höhe und nahm im Frühjahr sei-
nen Betrieb auf.

Zur Innenstadtbelebung nahm die Initiative Stadtmarketing erstmals an der Ak-
tion „Heimatshoppen“ teil.

Auch der Nahkauf am Schleusinger Markt fand eine neue Betreiberin, so dass
die hier wichtige Nahversorgung gesichert werden konnte.

Mein besonderer Dank gilt in diesem Jahr den Helfern, die seit dem Frühjahr
vor allem ältere Mitbürger bei Einkäufen und Besorgungen unterstützt haben.

Ein weiterer besonderer Dank gilt der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feu-
erwehr, die auch in diesem Jahr fast 200 Einsätze im Stadtgebiet und auch
darüber hinaus abgearbeitet haben.

Vielen Dank auch an die Mitglieder des Stadtrates, die Ortsteilräte und an die
Ortsteilbürgermeister für die geleistete Arbeit.

Liebe Schleusingerinnen, liebe Schleusinger, die Corona-Pandemie und die
damit verbundenen Einschränkungen werden uns noch bis in das nächste Jahr
hinein begleiten.

Ich bitte Sie eindringlich, sich an die geltenden Regelungen zu halten, um die-
se für uns alle schwierige und belastende Situation bestmöglich zu meistern.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien von Herzen ein besinnliches Weih-
nachtsfest und einen guten Rutsch in das Jahr 2021.

Bitte bleiben oder werden Sie gesund.

Ihr Bürgermeister
André Henneberg

Aktuelles

Freiwilliges soziales Jahr Kita Hinternah

Wer möchte ein **Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)** in der Kindertagesstätte „Spatzennest“ im Ortsteil Hinternah, Waldauer Str. 27 A absolvieren?

Wir bieten kurzfristig eine Stelle an.

Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres/Thüringen im Bereich Soziales, Gesundheit, Jugend ist der DRK Landesverband Thüringen Erfurt

Nähere Angaben erhalten Sie in der Stadtverwaltung Schleusingen, Personalabteilung, Frau Eckhardt, Tel. 036841 34722,
E-Mail: personalamt@schleusingen.de

Schleusingen, November 2020
gez. André Henneberg
Bürgermeister

Neue Störungsnummern Strom

Die TEAG Thüringer Energie AG hat ihre Störungsnummer umgestellt. Die alte Störungsnummer wird zum 31.12.2020 abgeschaltet.

Die neue Störungsnummer der TEN sowie die Service-Hotline der TEAG lauten wie folgt:

TEAG Thüringer Energie AG

Kundenservice 03641 817-1111

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
(im Auftrag der TEAG)

Störungsdienst Strom 0800 686-1166 (24 h)

Wir bitten um Beachtung.

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung von Beschlüssen

Beschlüsse der 15. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Schleusingen am 10.11.2020

Beschluss Nr. HA 31/15/2020

Sitzungsdatum: 10.11.2020

Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 01.10.2020 - öffentlicher Teil

Bezeichnung und Wortlaut des Beschlusses:

Der Hauptausschuss der Stadt Schleusingen bestätigt die Niederschrift der 14. öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 01.10.2020.

gez. André Henneberg
Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss Nr. HA 32/15/2020

Sitzungsdatum: 10.11.2020

Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 01.10.2020 - nichtöffentlicher Teil

Bezeichnung und Wortlaut des Beschlusses:

Der Hauptausschuss der Stadt Schleusingen bestätigt die Niederschrift der 14. nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 01.10.2020.

gez. André Henneberg
Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss Nr. HA 33/15/2020

Sitzungsdatum: 10.11.2020

Verkauf Grundstück Gemarkung Ratscher, Flur 2, Flurstücke 157/1 (tw.)

gez. André Henneberg
Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss Nr. HA 34/15/2020

Sitzungsdatum: 10.11.2020

Verkauf Grundstück Gemarkung Breitenbach, Flur 6, Flurstück 37

gez. André Henneberg
Bürgermeister

- Siegel -

Beschlüsse der 13. Sitzung des Stadtrates der Stadt Schleusingen am 17.11.2020

Beschluss Nr. SR 92/13/2020

Sitzungsdatum: 17.11.2020

Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 13.10.2020 - öffentlicher Teil -

Bezeichnung und Wortlaut des Beschlusses:

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen bestätigt die Niederschrift der 12. öffentlichen Sitzung vom 13.10.2020.

gez. André Henneberg
Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss Nr. SR 93/13/2020

Sitzungsdatum: 17.11.2020

Neubesetzung Aufsichtsrat Wohnungsgesellschaft

Bezeichnung und Wortlaut des Beschlusses:

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Neubesetzung des Aufsichtsrates der Wohnungsgesellschaft Schleusingen mbH nach Ausscheiden des Aufsichtsratsmitgliedes Jörg Zinn wie folgt:

FWS: Heiko Weigmann
Frank Eichler
CDU: Klaus Brodführer
Olaf Dobberkau
SPD/DIE LINKE: Adelbert Schlütter

gez. André Henneberg
Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss Nr. SR 94/13/2020

Sitzungsdatum: 17.11.2020

Feststellung Jahresabschluss Wohnungsgesellschaft mbH zum 31.12.2019

Bezeichnung und Wortlaut des Beschlusses:

Unter Verzicht auf Form und Fristen beschließen die Gesellschafter der Firma Wohnungsgesellschaft mbH, Markt 6, 98553 Schleusingen

1. Der vorgelegte Jahresabschluss zum 31.12.2019 wird festgestellt. Die Bilanzsumme beträgt EUR 15.089.777,51.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von EUR 119.237,36 wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.

gez. André Henneberg
Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss Nr. SR 95/13/2020

Sitzungsdatum: 17.11.2020

Entlastung Aufsichtsrat Wohnungsgesellschaft mbH Jahr 2019

Bezeichnung und Wortlaut des Beschlusses:

Die Gesellschafterversammlung der Wohnungsgesellschaft mbH Schleusingen erteilt dem Aufsichtsrat der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung.

gez. André Henneberg
Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss Nr. SR 96/13/2020

Sitzungsdatum: 17.11.2020

Entlastung Geschäftsführer Wohnungsgesellschaft mbH Jahr 2019

Bezeichnung und Wortlaut des Beschlusses:

Die Gesellschafterversammlung der Wohnungsgesellschaft mbH Schleusingen erteilt dem Geschäftsführer der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung.

gez. André Henneberg
Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss Nr. SR 97/13/2020

Sitzungsdatum: 17.11.2020

Festlegung/Bestellung Wirtschaftsprüfer Wohnungsgesellschaft mbH für den Jahresabschluss 31.12.2020

Bezeichnung und Wortlaut des Beschlusses:

Die Gesellschafterversammlung der Wohnungsgesellschaft mbH Schleusingen beschließt, für das Jahr 2020 gemäß § 318 HGB

sowie § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) die DOMUS AG - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft, Regierungsstraße 58, 99084 Erfurt mit der Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes der Wohnungsgesellschaft mbH Schleusingen zu beauftragen.

gez. André Henneberg
Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss Nr. SR 98/13/2020

Sitzungsdatum: 17.11.2020

Waldbewirtschaftungsplan 2021

Bezeichnung und Wortlaut des Beschlusses:

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt auf der Grundlage der §§ 20 und 33 des Thüringer Waldgesetzes den Waldbewirtschaftungsplan 2021 gemäß Anlage.

gez. André Henneberg
Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss Nr. SR 99/13/2020

Sitzungsdatum: 17.11.2020

Beschluss zur Touristinformation der Stadt Schleusingen

Bezeichnung und Wortlaut des Beschlusses:

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt, ab 01.01.2021 die Touristinformation Schleusingen in städtischer Trägerschaft zu betreiben.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

gez. André Henneberg
Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss Nr. SR 100/13/2020

Sitzungsdatum: 17.11.2020

Beschluss zum Haushaltsplan 2021 der Stadt Schleusingen

Bezeichnung und Wortlaut des Beschlusses:

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Haushalts-satzung für das Haushaltsjahr 2021.

gez. André Henneberg
Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss Nr. SR 101/13/2020

Sitzungsdatum: 17.11.2020

Beschluss zum Finanzplan 2020 - 2024 der Stadt Schleusingen

Bezeichnung und Wortlaut des Beschlusses:

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt den Finanzplan einschließlich Investitionsprogramm für die Jahre 2020 bis 2024 für die Stadt Schleusingen.

gez. André Henneberg
Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss Nr. SR 102/13/2020

Sitzungsdatum: 17.11.2020

Beschluss zur Satzung des Jugendbeirates der Stadt Schleusingen

Bezeichnung und Wortlaut des Beschlusses:

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Schleusingen in der vorliegenden Form.

gez. André Henneberg
Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss Nr. SR 103/13/2020

Sitzungsdatum: 17.11.2020

Antrag der Fraktion SPD/DIE LINKE zur Mitgliedschaft in der Organisation „Mayors for Peace“

Bezeichnung und Wortlaut des Beschlusses:

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beauftragt den Bürgermeister als Vertreter der Stadt Schleusingen, Mitglied in der Organisation „Mayors for Peace“ zu werden.

gez. André Henneberg
Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss Nr. SR 104/13/2020

Sitzungsdatum: 17.11.2020

Beschluss zur Anbindung der IT-Fachanwendung AutiSta an das Thüringer Antragssystem ThAVAL

Bezeichnung und Wortlaut des Beschlusses:

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Anbindung der IT-Fachanwendung AutiSta an das Thüringer Antragssystem ThAVAL über den Basisdienst Kommunal-Gateway der individuellen Anpassung der OZG-Prozesse

- Anforderung Geburtsurkunde
- Anforderung Ehe-Urkunde

- Anforderung Lebenspartnerschaftsurkunde
- Anforderung Sterbeurkunde
- Erklärung über Kirchenaustritt
- Sterbefallanzeige.

gez. André Henneberg
Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss Nr. SR 105/13/2020

Sitzungsdatum: 17.11.2020

Aufhebung des Beschlusses Nr. SR 37/03/2019 vom 01.10.2019 - Verkauf denkmalgeschütztes Saalgebäude in Rappelsdorf

Bezeichnung und Wortlaut des Beschlusses:

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. SR 37/03/2019 der 3. Sitzung des Stadtrates der Stadt Schleusingen vom 01.10.2019 (Anlage) - Verkauf denkmalgeschütztes Saalgebäude in Rappelsdorf -

gez. André Henneberg
Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss Nr. SR 106/13/2020

Sitzungsdatum: 17.11.2020

Gemeindliches Einvernehmen zum Neubau Mehrfamilienhaus mit 12 Wohnungen - Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes

Bezeichnung und Wortlaut des Beschlusses:

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt, das gemeindliche Einvernehmen im Sinne des § 36 BauGB zum Antrag auf Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 12 Wohnungen (mit Typenstatik) auf den Flurstücken 65/6 und 65/7 in der Flur 23 Gemarkung Schleusingen zu erteilen.

Dem Antrag auf Zulassung einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt.

gez. André Henneberg
Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss Nr. SR 107/13/2020

Sitzungsdatum: 17.11.2020

Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 13.10.2020 - nichtöffentlicher Teil -

Bezeichnung und Wortlaut des Beschlusses:

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen bestätigt die Niederschrift der 12. nichtöffentlichen Stadtratssitzung vom 13.10.2020.

gez. André Henneberg
Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss Nr. SR 108/13/2020

Sitzungsdatum: 17.11.2020

Verkauf Grundstück Gemarkung Rappelsdorf, Flur 3, Flurstück 430

gez. André Henneberg
Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss Nr. SR 109/13/2020

Sitzungsdatum: 17.11.2020

Aufhebung des Beschlusses SR 57/09/2020 vom 23.06.2020 - Verkauf Grundstück in Schleusingen, Gewerbegebiet „Am Sättel“ - Flur 7, Flurstück 208

gez. André Henneberg
Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss Nr. SR 110/13/2020

Sitzungsdatum: 17.11.2020

„Roter Ochse“ Schleusingen

gez. André Henneberg
Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss Nr. SR 111/13/2020

Sitzungsdatum: 17.11.2020

Grundsatzbeschluss zum Kauf des Grundstückes Gemarkung Schleusingen, Flur 23, Flurstück 68

gez. André Henneberg
Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss Nr. SR 112/13/2020

Sitzungsdatum: 17.11.2020

Stundung Gewerbesteuer

gez. André Henneberg
Bürgermeister

- Siegel -

Verkauf Grundstück für gewerbliche Zwecke

Die Stadt Schleusingen bietet nachfolgendes Grundstück in Schleusingen, B-Plan „Am Sättel“ - Gewerbegebiet zum Verkauf an:

- Gemarkung Schleusingen, Flur 7, Flurstück 208 mit 2.450 m² - bebaubar

Es handelt sich um baureifes Land, erschließungsbeitragsfrei, gewerbliche Baufläche.

Der Bodenrichtwert beträgt 12,00 €/m².

Nähere Angaben zu o.g. Grundstück können im Bauamt der Stadtverwaltung Schleusingen nach vorheriger Terminvereinbarung eingeholt werden.

Die Angebote für den Grundstückserwerb sind bis 15.01.2021 in der Stadtverwaltung Schleusingen, Markt 9, Bauamt, in einem verschlossenen Umschlag mit der Bezeichnung „Gewerbegebiet Am Sättel“ einzureichen.

Über den Grundstücksverkauf wird der Stadtrat der Stadt Schleusingen nach erfolgter Angebotsprüfung entscheiden.

gez. André Henneberg
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung an Stelle des Grundsteuerbescheides

An alle Grundsteuerpflichtigen!

Festsetzung der Grundsteuer für das Steuerjahr **2021** nach § 27 Grundsteuergesetz für die Stadt Schleusingen mit den Ortsteilen Altendambach, Breitenbach, Erlau, Fischbach, Geisenhöhn, Gethles, Gottfriedsberg, Heckengereuth, Hirschbach, Hinternah, Oberrod, Rappelsdorf, Ratscher, Schleusingerneundorf, Silbach, St. Kilian und Waldau

Die Stadt Schleusingen gibt bekannt, dass die Grundsteuer für das Steuerjahr **2021** auf der Grundlage der Grundsteuerbescheide und Grundsteueränderungsbescheide 2020 festgesetzt werden.

Die Zahlungen sind entsprechend zu den in den Grundsteuerbescheiden festgelegten Terminen vorzunehmen.

Bei Änderung oder Aufhebung des Grundsteuermessbescheides für ein Grundstück, lt. Einheitswert- und Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes, erfolgt durch die Stadtverwaltung die Zustellung eines Grundsteueränderungsbescheides oder Grundsteueraufhebungsbescheides. Bis zum Ergehen des hierauf beruhenden neuen Grundsteuerbescheides sind Vorauszahlungen lt. § 29 Grundsteuergesetz in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlungen weiter zu entrichten.

Für Steuerschuldner treten mit dem Tag der „Öffentlichen Bekanntmachung“ die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugeworfen wäre.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer **2021** - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - mit Angabe des Kassenzeichens zu entrichten.

Bankverbindung der Stadtverwaltung Schleusingen

BIC: HELADEF1HIL

IBAN: DE06 8405 4040 1170 1017 19

Kreissparkasse Hildburghausen

Die bestehenden SEPA-Lastschriftmandate behalten Gültigkeit. Der Einzug erfolgt wie bisher zu den festen Terminen.

Bei auftretenden Fragen wenden Sie sich bitte an die Finanzverwaltung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Schleusingen, Markt 9, 98553 Schleusingen einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag dieser Bekanntmachung folgenden Tages.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

gez. André Henneberg
Bürgermeister

Anordnung eines Abbrennverbotes für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 für die historische Altstadt der Stadt Schleusingen zum Jahreswechsel 2020/2021

Allgemeinverfügung

- Es wird angeordnet, dass am 31.12.2020 und am 01.01.2021 in der historischen Altstadt der Stadt Schleusingen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 nicht abgebrannt werden dürfen.
- Das Gebiet der historischen Altstadt wird in dieser Anordnung wie folgt eingegrenzt:
 - im Norden / Nordosten:
 - entlang der „Repsengasse“ weiterführen durch die „Münzgasse“ bis zur Einmündung in die „Königstraße“;
 - im Osten / Südosten:
 - von Einmündung „Münzgasse“ / „Königstraße“ entlang der „Königstraße“ bis zur Kreuzung „Königstraße“ / „Ilmenauer Straße“ / „Bertholdstraße“;
 - von der Kreuzung „Königstraße“ / „Ilmenauer Straße“ / „Bertholdstraße“ entlang der „Bertholdstraße“ bis zur Einmündung „Walchstraße“;
 - von Einmündung „Bertholdstraße“ / „Walchstraße“ entlang der „Walchstraße“ bis zur „Klosterstraße“;
 - im Süden / Südwesten:
 - von Einmündung „Walchstraße“ / „Klosterstraße“ entlang der „Klosterstraße“ bis zur Einmündung „Poststraße“;
 - entlang der „Poststraße“ bis zur „Burgstraße“;
 - von der Einmündung „Poststraße“ / „Burgstraße“ entlang der „Burgstraße“ bis zur Einmündung „Kirchstraße“;
 - im Westen / Nordwesten:
 - von der Einmündung „Burgstraße“ / „Kirchstraße“ entlang der „Kirchstraße“ bis zur „Repsengasse“ (Nordwestecke „Markt“);
 - entlang der „Repsengasse“ bis zur „Münzgasse“.

Die Allgemeinverfügung gilt für alle Grundstücke innerhalb der festgesetzten Straßenzüge und für die unmittelbar an den o.g. Straßenzügen, außerhalb des umschlossenen Gebietes, liegenden Grundstücke (beidseits der Straßen).

Der Lageplan mit der eingetragenen Verbotszone (Anlage) ist Bestandteil dieser Anordnung.
- Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
- Diese Anordnung ergeht kostenfrei.

Begründung:

Entsprechend § 23 Abs. 2 der 1. SprengV dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG oder einer Ausnahmegewilligung nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV verwendet (abgebrannt) werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen sie auch von anderen Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. SprengV kann die zuständige Behörde anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen. Die Zuständigkeit des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV) ergibt sich aus § 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (ThürASZustVO) in Verbindung mit der Anlage zu § 2 ThürASZustVO, Ziffer 3.2.13.

Die historische Altstadt von Schleusingen und das Schloss Bertholdsburg werden in jeder Silvesternacht von vielen Menschen besucht, um den Jahreswechsel zu feiern. Zu den Silvesterfeierlichkeiten wird üblicherweise eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerk z.B. Silvesterraketen, Batterien, Schwärmer, Knallkörper etc.) abgebrannt.

Dabei kann es zu einem leichtfertigen Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen und daraus resultierend zu erheblichen Gefahren für Personen sowie für die historische Bausubstanz der historischen Altstadt und des Schlossbereiches kommen. In den Jahren, in denen noch kein Abbrennverbot erlassen war, wurden immer wieder Feuerwerkskörper leichtfertig abgeschossen. In der Silvesternacht 2013 kam es dadurch zu einem schwerwiegenden Dachstuhlbrand am Marktplatz, der trotz der Aufmerksamkeit der Hauseigentümer und Bewohner der betroffenen Gebäude nicht zu verhindern war. Insbesondere die räumliche Enge der Altstadtstraßen und Gassen führt durch die Anwesenheit vieler Menschen während der Silvesternacht dazu, dass bei einem Unglücksfall die Feuerwehr und weitere Rettungskräfte die Einsatzstelle nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erreichen können. Infolgedessen kann ein flächenhaftes Ausbreiten eines Brandes bei der gegebenen Bausubstanz kaum verhindert werden.

Aufgrund der engen Bebauung, der erschwerten Zugänglichkeit und der Beschaffenheit der Gebäude ergeben sich sowohl ein deutlich erhöhtes Risiko zur Entstehung eines Brandes als auch ein sehr großes potentiell Schadensausmaß im Brandfall. Hierbei geht die Brandgefahr nicht nur von der Fachwerkbauweise der Gebäude aus, vielmehr weisen die alten verschachtelten Häuser unvermeidbar eine Vielzahl von Eintrittsmöglichkeiten für aufsteigende Feuerwerke auf. So können Silvesterraketen zwischen schlechtsitzenden Ziegeln und Verwahrungen, aber auch in Dachläden, Lüftungsöffnungen, an Traufe und Ortgang, einschlagen. Insofern geht für die teils mittelalterliche Bausubstanz der historischen Altstadt eine verstärkte Gefahr durch abbrennende pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 (Silvesterfeuerwerk) aus. Insbesondere Silvesterraketen können beim Abbrennen Temperaturen bis 2000°C entwickeln.

Die Anordnung eines Abbrennverbotes ist geeignet, in der Verbotszone Schäden am Menschen und an der Bausubstanz durch abbrennende pyrotechnische Gegenstände ursächlich zu verhindern. Durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 geht für die Bausubstanz der historischen Altstadt eine verstärkte Brandgefahr aus, der allein durch ein Abbrennverbot begegnet werden kann. Das Verbot erweist sich zudem als erforderlich, weil andere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Für die Bürger und Gäste der Stadt Schleusingen ist das Abbrennverbot auch verhältnismäßig, da ihnen im übrigen Stadtgebiet die Möglichkeit verbleibt, der Silvestertadt nachzugehen.

Der Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der historischen Altstadt ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen. Es überwiegt der Schutz von bedeutsamen Rechtsgütern vor Brandgefahren gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, diese Gegenstände in der Silvesternacht in der Verbotszone abzubrennen.

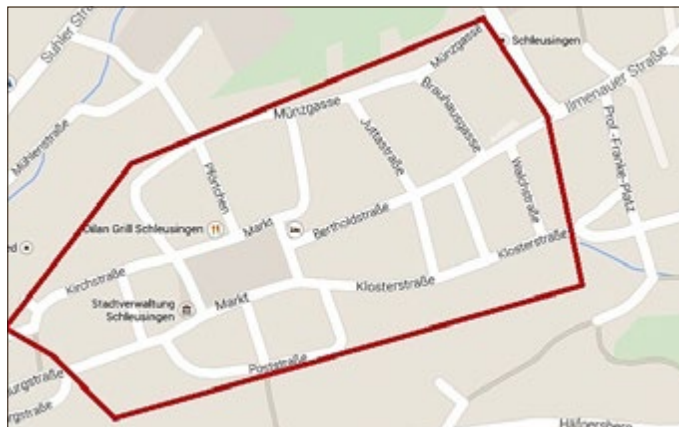
Die sofortige Vollziehung wird in öffentlichem Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung in öffentlichem Interesse angeordnet wurde. Der Abwehr der durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ausgehenden Gefahren für die historische Altstadt kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher in öffentlichem Interesse geboten, die sofortige Vollziehung anzuordnen.

Diese Anordnung ist gemäß § 24 Abs. 2 der 1. SprengV öffentlich bekannt zu machen, um Bürger und Gäste der Stadt Schleusingen über das Abbrennverbot in Kenntnis zu setzen.

Verstöße gegen diese Anordnung können entsprechend § 46 Nr. 9 der 1. SprengV i.V.m. § 41 Abs. 1 Nr. 16 SprengG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Abs. 1 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

Anlage: Lageplan



Haushaltssatzung der Stadt Schleusingen für das Haushaltsjahr 2021

1. Aufgrund §§ 53 ff der Thüringer Kommunalordnung in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Stadt Schleusingen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **17.106.000,00 €**

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **6.037.200,00 €**

ab.

§ 2

1) Die **Stadt Schleusingen** hat **keine Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen vorgesehen.

§ 3

Die **Stadt Schleusingen** setzt **keine Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt fest.

§ 4*

*nachrichtlich:

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern sind wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 271 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v. H.

2. Gewerbsteuer

328 v. H.

Gemäß Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Schleusingen.

§ 5

1) Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der **Stadt Schleusingen** wird auf **400.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Schleusingen, den 02.12.2020

Stadt Schleusingen
gez. André Henneberg
Bürgermeister

- Siegel -

2. Das Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 26.11.2020, AZ 15-GM/0279-20 den Eingang der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2021 bestätigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

3. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 21.12.2020 bis 08.01.2021 öffentlich in der Stadtverwaltung, Markt 9, Kämmerlei, während der allgemeinen Dienststunden aus.

Schleusingen, den 02.12.2020

gez. André Henneberg
Bürgermeister

Thüringer Tierseuchenkasse

Anstalt des öffentlichen Rechts

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2021

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 22. Oktober 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2021 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|--|
| 1. Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel | je Tier 4,20 Euro |
| 2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | |
| 2.1 Rinder bis 24 Monate | je Tier 6,00 Euro |
| 2.2 Rinder über 24 Monate | je Tier 6,50 Euro |
| 3. Schafe und Ziegen | |
| 3.1 Schafe bis 9 Monate | je Tier 0,10 Euro |
| 3.2 Schafe über 9 bis 18 Monate | je Tier 0,90 Euro |
| 3.3 Schafe über 18 Monate | je Tier 0,90 Euro |
| 3.4 Ziegen bis 9 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.5 Ziegen über 9 bis 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.6 Ziegen über 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 4. Schweine | |
| 4.1 Zuchtsauen nach erster Belegung | |
| 4.1.1 weniger als 20 Sauen | je Tier 1,20 Euro |
| 4.1.2 20 und mehr Sauen | je Tier 1,60 Euro |
| 4.2 Ferkel bis 30 kg | je Tier 0,60 Euro |
| 4.3 sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg | |
| 4.3.1 weniger als 50 Schweine | je Tier 0,90 Euro |
| 4.3.2 50 und mehr Schweine | je Tier 1,20 Euro |
| Absatz 4 bleibt unberührt. | |
| 5. Bienenvölker | je Volk 1,00 Euro |
| 6. Geflügel | |
| 6.1 Legehennen über 18 Wochen und Hähne | je Tier 0,07 Euro |
| 6.2 Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.3 Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.4 Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken | je Tier 0,20 Euro |
| 7. Tierbestände von Viehhändlern | vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7) |
| 8. Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt | 6,00 Euro |

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2021 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

- Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 in die Kategorie I eingestuft worden.
- Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Pro-

gramm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2021 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2021 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die Tierhalter haben der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2020 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2021 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2021 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2021 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2021 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

- mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
- Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 22. Oktober 2020 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2021 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 2. November 2020 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 3. November 2020

PD Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Ende des amtlichen Teiles



Impressum

Amtsblatt der Stadt Schleusingen und deren Ortsteile Fischbach, Geisenhöhn, Gethles, Gottfriedsberg, Heckengereuth, Rappelsdorf, Ratscher, Nahetal-Waldau mit den Orten Hinternah, Oberrod, Schleusingerneundorf, Silbach und Waldau und St. Kilian mit den Orten Altendambach, Breitenbach, Erlau, Hirschbach und St. Kilian

Herausgeber: Stadt Schleusingen, Markt 9, 98553 Schleusingen
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen und den nichtamtlichen Teil: Stadt Schleusingen, Bürgermeister
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Petra Deckert, erreichbar unter Tel.: 0151 / 70114997, E-Mail: p.deckert@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.